

## **190. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Smart Factory, CP“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Die Digitalisierung in der Industrie und Fertigung zu etablieren und somit die Produktion zu optimieren, ist die Idee von Smart Factory und Vision für Industrie 4.0. Die zukunftsfähige Fabrik ist durch selbststeuernde und autonom ablaufende Prozesse intelligent digital vernetzt. Das heißt, dass eine „smarte“ Fabrik auch selbst Entscheidungen treffen und sich organisieren kann.

Dies bringt in dynamischen Märkten mit dem Anspruch der Individualisierung von Produkten und Forderung nach kurzen Lieferzeiten sowie schwankender Absatzzahlen immense Vorteile. Dabei ist es erfolgsentscheidend, die Produktion, Instandhaltung und Logistik ganzheitlich zu organisieren.

Der Universitätslehrgang „*Smart Factory, CP*“ zielt ab, auf die nachhaltige Vermittlung von Methoden der Analyse und Umsetzung zur Entwicklung und Optimierung einer Ganzheitlichen Produktion, Instandhaltung und Logistik unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, welche Digitalisierung, Automatisierung und Intelligentsierung bieten.

### **Lernergebnisse:**

Die AbsolventInnen des Universitätslehrganges „Smart Factory, CP“ sind nach der Vermittlung von Inhalten und Methoden und der individuellen Entwicklung von Kompetenzen in der Lage,

- die grundlegenden Methoden, Werkzeuge und Frameworks zu beschreiben und anhand von realitätsnahen Beispielen kritisch beurteilen zu können.
- Maßnahmen, die durch die Herausforderungen der Automatisierung und Vernetzung für Produktionsumgebungen und Instandhaltung entstehen, formulieren und die damit verbundenen möglichen Risiken und Gefahren einschätzen und minimieren zu können.
- neue digitale Lösungen sowie Monitoringkonzepte für eine intelligente Fabrik anhand konkreter Praxisbeispiele planerisch umzusetzen.
- Fragestellungen des beruflichen Umfeldes wissenschaftlich selbständig bearbeiten und in einer Projektarbeit für Dritte verständlich darlegen zu können.

Diesem Universitätslehrgang/Certified liegt ein integratives didaktisches Konzept der blended Education zugrunde, das mit der Perspektive der optimalen Erreichung der ausgewiesenen Weiterbildungsziele, insbesondere der persönlichen Kompetenzentwicklung, adäquate mediale und personale Phasen in Präsenz- und online-Formaten kombiniert.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning angeboten.

### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### § 4. Dauer

Die Dauer des Universitätslehrganges beträgt in der berufsbegleitenden Studienvariante zwei Semester, dies entspricht 30 ECTS Credits.

Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 1 Semester (30 Credit Points nach ECTS).

### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Smart Factory“ ist

- (1) Vorliegen der Allgemeinen Universitätsreife und mindestens 2 Jahre einschlägige, studienrelevante oder fachspezifische Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden
- oder
- (2) ohne Vorliegen der Allgemeinen Universitätsreife mindestens 5 Jahre einschlägige, studienrelevante oder fachspezifische Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Und

- (3) der positive Abschluss eines Aufnahmeverfahrens
- (4) Nachweis von Englischkenntnissen.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich zusammen aus:

Fächer	LV-Art	UE*	ECTS
Smart Production	SE	30	5
Smart Maintenance	SE	30	5
Smart Planning and Control	SE	30	5
Smart Data Analytics	SE	30	5
Wissenschaftstheorie & Wissenschaftliches Arbeiten	UE	20	3
<b>Projektarbeit</b>			<b>7</b>
<b>Summe:</b>			<b>30</b>

### **§ 9. Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lernziels durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 10. Prüfungsordnung**

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- (1) je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung in den Fächern Smart Production, Smart Maintenance, Smart Planning and Control sowie Smart Data Analytics,
- (2) einer schriftlichen Fachprüfung im Fach „Wissenschaftstheorie und Wissenschaftliches Arbeiten“,
- (3) Erstellung, positive Beurteilung, Präsentation und Verteidigung der Projektarbeit.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.